



❁ STIFTERBRIEF 18-1.2017

UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlöricker Straße 48
40667 Meerbusch
Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Die Stiftungsaufsicht – Gegner, Verbündeter oder kritisch mitdenkender Partner?
Teil 1
Von Martin Buß

Die Stiftungsaufsicht ist in den Stiftungsgesetzen der Bundesländer geregelt und dort in jeweils unterschiedlichen Ministerien eingerichtet. In den meisten Bundesländern ist die Stiftungsaufsicht in dem jeweiligen Innenministerium untergebracht.

A. Vorurteile gegenüber der Stiftungsaufsicht

Wer sich mit dem Gedanken trägt, eine Stiftung – beispielsweise eine Familienstiftung oder eine gemeinnützige Stiftung – zu gründen und sich deshalb in Eigenregie mit dem Thema „Stiftungen“ auseinandergesetzt hat, wird an die Information gelangt sein, dass deutsche Stiftungen der Stiftungsaufsicht unterliegen.

Möglicherweise ist dann derjenige, der gerade noch mit dem Gedanken der Stiftungsgründung gespielt hat, von diesem Vorhaben wieder abgerückt, weil er mit dem Begriff der „Stiftungsaufsicht“ eine Institution mit einengender und abschreckender Wirkung verbindet. Es mag bei der eigenen Recherche auch der Eindruck entstanden sein, dass das Vermögen, das in die Stiftung eingebracht oder mit ihr erwirtschaftet werden soll, staatlich kontrolliert wird. Dieser Zustand wäre verständlicherweise ein Ausschlusskriterium für ein Stiftungsprojekt.

Schließlich verrät – vermeintlich – der Name dieser behördlichen Einrichtung alles über die Aufgabe der Stiftungsaufsicht: Sie beaufsichtigt schlichtweg Stiftungen. Wer in ihr allerdings ein reglementierendes, überwachendes und den Stifter in seiner Freiheit einschränkendes Kontrollgremium sieht, tut ihr Unrecht und wird damit auch dem eigenen Anspruch der Stiftungsbehörden nicht gerecht.

B. Lockerung des Ausmaßes der Stiftungsaufsicht bei Familienstiftungen

Da – im Gegensatz zur gemeinnützigen Stiftung – ein öffentliches Interesse bei Familienstiftungen fehlt, haben einige Bundesländer das Ausmaß der

STIFTERBRIEF 18-1.2017

Stiftungsaufsicht für Familienstiftungen in Teilen oder gänzlich beschränkt. Ob und inwieweit Familienstiftungen in dem jeweiligen Bundesland der Stiftungsaufsicht unterliegt, lässt sich dem entsprechenden Landesstiftungsgesetz entnehmen. Damit unterliegt sowohl die Anerkennung wie auch die laufende Überwachung nicht oder nur teilweise der Aufsicht. Soweit hierin ein Vorteil gesehen wird, so sei darauf hingewiesen, dass zugleich auch die Schutzfunktion der Stiftungsaufsicht dann nicht besteht und besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, dass entsprechende Überwachungs- und Kontrollorgane in der Stiftung von Beginn an eingerichtet sind oder deren Einrichtung im Falle des Ablebens des Stifters in der Satzung angelegt ist.



Martin Buß ist Rechtsanwalt und leitet bei der UnternehmerKompositionen GmbH den Fachbereich des Stiftungszivilrechts. Er verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Konzeption individueller Stiftungssatzungen und steht in einer gewachsenen Arbeitsbeziehung zu den Ansprechpartnern in den Stiftungsbehörden der Länder. Das Studium der Rechtswissenschaften hat er an der Universität Köln absolviert.